

Auf den ersten Blick könnte man den Wortlaut des Titels für eine Korruptele halten. Ein Titel mit dieser Titelfrubrik ist im Codex nicht enthalten. Eine Verballhornung des *filius* zu *alius* wäre paläographisch leicht erklärbar, das letzte Wort *conveniatur* entspricht dem, im bisher bekannten Insertionsbefehl mit *etc.* abgekürzten Wortlaut der Titelfrubrik. Die Lesung *alio* ist hingegen als Korruptele aus *patre* paläographisch auch beim besten Willen nicht vorstellbar. Im übrigen haben weitere, spätere Überlieferungen diesen Insertionsbefehl bewahrt, etwa die Codex-Handschrift clm. 3884 sowie im Rahmen der Libri feudorum clm. 23559.

Werfen wir einmal einen Blick auf die Zitate bzw. Bemerkungen einzelner Rechtsgelehrter, die Savigny⁵⁸⁾ zusammenstellte. Der 1220 verstorbene Azo bemerkte in seinem Kommentar zum Codex zur Authentica „Sed omnino“ (Cod. 4.12): ... *unde quidam habent hic constitutionem Friderici ... alii habent in titulo sequenti, sed melius assignatur hic.* Der berühmte Kanonist Tancred von Bologna zitierte in seinem um 1216 verfaßten Ordo iudiciarius im Abschnitt über das zuständige Gerichtsforum die Habita als *constitutio domini Frederici posita in tit. Cod. ne ux. pro marit. conv. l. hac edictali*⁵⁹⁾. Accursius glossierte die Authentica beim Titel „Ne filius pro patre“. Jacobus de Ardizone schrieb in seiner Summa feudorum⁶⁰⁾ am Schluß von C. 152: *Idem potest dici de scholaribus et nunciis eorum, arg. in tit. de privil. schol. l. habita.*

Das Zitat Ardizos bezieht sich, wie wir erst seit den bahnbrechenden Forschungen Seckels wissen, auf seine eigene, im Wiener cvp. 2094 erhaltene Extravagantensammlung⁶¹⁾ und scheidet daher als Variante aus. Der Text der Habita in Ardizos Extravagantensammlung enthält den traditionellen Insertionsbefehl. Tancred benutzte eine Überlieferung des Codex, wo unsere Authentica in dem „Ne filius pro patre“ (Cod. 4.13) vorausgehenden Titel Cod. 4.12 stand. Azo, dem sowohl die Einreihung zu Cod. 4.13 als auch zu der als letztes Stück in Cod. 4.12 gesetzten Authentica „Sed omnino“ geläufig war, gab ausdrücklich dieser letzteren Placierung den Vorzug. Das Zeugnis Azos ist uns besonders wertvoll; wir können daraus vor allem auch ersehen, daß sich die

⁵⁸⁾ Friedrich Carl von Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter 3 (1834) S. 531 mit Anm. a, danach Santini (wie oben Anm. 2) S. 506 mit Anm. 34.

⁵⁹⁾ Tancred, Ordo iudiciarius ed. Friedrich Christian Bergmann (Pilius — Tancredus — Gratia, Libri de iudiciorum ordine [1842]) S. 130 Z. 5f.

⁶⁰⁾ Eine Zusammenstellung der Ausgaben bei Seckel, Quellenfunde S. 53 Anm. 5; vgl. auch Weimar (wie Anm. 34) S. 211.

⁶¹⁾ Vgl. Seckel, Quellenfunde S. 100 bzw. oben S. 133f.